Landeshauptstadt Stuttgart
Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen

STUTTGART

Gegen Empfangsbekenntnis

[redacted]

Erster Bürgermeister
Michael Föll

Hausadresse:
Rathaus, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Telefon 0711 216-60623
Fax 0711 216-60624

GZ: WFB

Stuttgart, 16. März 2017

Antrag auf Akteneinsicht nach §§ 7, 1 LIFG in den Bericht der Kanzlei BRP Renaud und Partner über die interne Untersuchung der Projekte Libyen und Kuweit beim Klinikum Stuttgart

Sehr geehrte [redacted]

auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach §§ 7, 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg vom 17.12.2015 (LIFG) ergeht nach § 9 Abs. 1 LIFG folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird derzeit abgelehnt.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

BEGRÜNDUNG:

I.

Der Antragsteller begehrt mit E-Mail vom 21.02.2017 die Übersendung des Berichts der Kanzlei BRP Renaud und Partner über die interne Untersuchung der Projekte Libyen und Kuweit beim Klinikum Stuttgart unter Berufung auf § 1 Abs. 2 LIFG, § 25 UVwG sowie § 2 Abs. 1 VIG. Eine Begründung enthielt der Antrag nicht.

Mit Schreiben vom 28.02.2017 wurde dem Antragsteller der Eingang seines Antrags bestätigt und er darauf hingewiesen, dass zunächst alle Personen, die in dem Bericht namentlich erwähnt werden, als betroffene Personen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LIFG gehört werden. Gleichzeitig wurde der Antragsteller auf die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 LIFG hingewiesen und binnen einer Frist bis zum 14.03.2017 um Begründung seines Antrags gebeten. Überdies wurde die Frist des § 7 Abs. 7 Satz 1 LIFG gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 LIFG um einen Monat verlängert.

Mit E-Mail vom 09.03.2017 teilte der Antragsteller mit, dass er kein Interesse an der Nennung der Namen der im Bericht erwähnten betroffenen Dritten habe und diese entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 2 LIFG geschwärzt werden könnten. Weiter vertrat er die Auffassung, dass deren schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LIFG damit entfalle und eine Anhörung bzw. Bitte um Stellungnahme entbehrlich sei. Die geforderte Begründung des Antrags wurde nicht nachgereicht.

II.

1. Nach § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Als natürliche Person ist der Antragsteller antragsberechtigt i.S.d. § 3 Nr. 1 LIFG. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist eine informationspflichtige Stelle nach §§ 3 Nr. 2, 2 Abs. 1 Nr. 2 LIFG. Bei dem Bericht der Kanzlei BRP Renaud und Partner handelt es sich um eine amtliche Information gemäß § 3 Nr. 3 LIFG. Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 2 LIFG besteht allerdings nur nach Maßgabe des Gesetzes. Ihm steht der Schutz mehrerer besonderer öffentlicher Belange sowie der Schutz personenbezogener Daten entgegen.

   a. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens nachteilige Auswirkungen haben kann.

      Als besonderer öffentlicher Belang nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 LIFG ist der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens geschützt. Die Vorschrift dient sowohl dem Schutz der jeweiligen Verfahren als auch der Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind. Würden im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren amtliche Informationen vorzeitig bekannt, könnte dies vor allem die Ermittlung der Wahrheit erschweren (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 136, zur vergleichbaren Regelung des IFG). Derartige Informationen sind deshalb für die Dauer der Ermittlungen gesperrt. Aus diesem Grund stehen Unterlagen, die für den Erfolg eines solchen Ermittlungsverfahrens von Bedeutung sind, einem Informationszugang vorbehaltlich anderer Ausnahmetatbestände erst nach dem Abschluss dieses Verfahrens wieder offen (Gesetzesbegründung zum LIFG, S. 24).

      Es sind staatsanwaltschaftliche Vor- und Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit den im Bericht der Kanzlei BRP Renaud und Partner geschilderten Vorgängen anhängig. Der Bericht enthält detaillierte Feststellungen, z.B. wörtliche Zitate aus der Kommunikation verschiedener Mitarbeiter des Klinikums Stuttgart sowie mit externen Personen, zu Sachverhalten, die strafrechtliche Relevanz haben können. Diese detaillierten Feststellungen sind bzw. werden der zuständigen Staatsanwaltschaft bekannt gegeben und es ist davon auszugehen, dass die Feststellungen dort in die jeweiligen Ermittlungen Eingang finden. Bei einer Bekanntgabe des Berichts mit den Feststellungen ist anzunehmen, dass den von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft betroffenen Personen der Stand der Sachverhaltsermittlung bekannt wird. Es ist dann nicht ausgeschlossen, dass die Vernichtung von

Unterlagen bzw. die Löschung von E-Mail-Kommunikation oder andere Verdunkelungsmaßnahmen die Folge sind. Die Veröffentlichung des Berichts kann daher auf die laufenden Ermittlungsverfahren nachteilige Auswirkungen haben und den Erfolg dieser Ermittlungsverfahren gefährden.

b. Der Informationsanspruch ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG ausgeschlossen, weil das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen haben kann. Der Schutz interner Verwaltungsabläufe ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verwaltungsaufgaben unerlässlich. Daher besteht ein Anspruch auf Zugang zu Informationen, die Verwaltungshandeln vorbereiten, in der Regel nicht. Nachteilige Auswirkungen kann das Bekanntwerden der Informationen auf einen Entscheidungsprozess haben, wenn diese Entscheidung bei Offenbarung der Informationen voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme. Nachteilige Auswirkungen auf Vertragsverhandlungen können gegeben sein, wenn durch das Bekanntwerden die Verhandlungsposition der informationspflichtigen Stelle beeinträchtigt wird.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG sind zwar in der Regel Gutachten und Stellungnahmen von nicht an dem Verfahren Beteiligten nicht geschützt. Solche abgrenzbaren Erkenntnisse, die die Verfahrensherrschaft der informationspflichtigen Stelle typischerweise nicht beeinträchtigen, sind also regelmäßig vom Schutz der Vertraulichkeit ausgenommen. Allerdings kann es bei Gutachten in sich konkret anbahnenden Streitverfahren geboten sein, den Informationszugang erst nach Abschluss des Verfahrens zu eröffnen (vgl. Gesetzesbegründung zum LIFG, Seite 25). Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Der Bericht der Kanzlei BRP Renaud und Partner befasst sich unter anderem mit zahlreichen Vereinbarungen, die von Mitarbeitern des Klinikums Stuttgart mit verschiedenen inländischen und ausländischen Personen und Unternehmen geschlossen wurden. Dabei werden in dem Bericht nicht nur die Vereinbarungen dargestellt, sondern detailliert auch das Zustandekommen der Vereinbarungen und die Durchführung der Vereinbarungen mitsamt der gegenseitigen Leistungserbringung geschildert. Zum Teil haben diese Vereinbarungen ein beträchtliches Volumen im zweistelligen Millionenbereich. Neben diesen Vereinbarungen gibt es auch Zahlungen vom Klinikum Stuttgart an Dritte, deren vertragliche Grundlage zumindest zweifelhaft erscheint, und die ebenfalls detailliert in dem Bericht beschrieben werden. Mit einem ausländischen Unternehmen, mit dem eine Vereinbarung geschlossen wurde, ist bereits im Ausland ein Streitverfahren anhängig. Es ist ferner absehbar, dass es mit weiteren in- und ausländischen Personen und Unternehmen zu Streitverfahren kommen kann, weil entweder diese Personen und Unternehmen Ansprüche gegenüber dem Klinikum Stuttgart (also der Landeshauptstadt Stuttgart) geltend machen bzw. das Klinikum Stuttgart (also die Landeshauptstadt Stuttgart) selbst Ansprüche gegenüber diesen Dritten geltend macht. In dem Bericht der Kanzlei BRP Renaud und Partner sind zu den Vereinbarungen und Zahlungen Feststellungen enthalten, die die Verfahrensherrschaft der Landeshauptstadt Stuttgart als informationspflichtiger Stelle bei Bekanntgabe erheblich beeinträchtigen, da

hierdurch ihre Position im Streitverfahren bzw. ihre Verhandlungsposition und die zugrundeliegenden Überlegungen in rechtlicher, tatsächlicher und wirtschaftlicher Natur offengelegt werden. Den im Rahmen der anhängigen bzw. zu erwartenden Streitverfahren beteiligten Gegenparteien würden somit in erheblichem Umfang Überlegungen der Landeshauptstadt Stuttgart und auch Gegenargumente bekannt. Damit würde die Führung der Verfahren durch die Landeshauptstadt Stuttgart und die Erfolgsaussichten gravierend beeinträchtigt.

c. Daneben ist der Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 LIFG ausgeschlossen, weil eine Veröffentlichung des Berichts nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Landeshauptstadt Stuttgart im Wirtschaftsverkehr haben kann. Die Regelung schützt das fiskalische Interesse der informationspflichtigen Stelle im Wirtschaftsverkehr (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 283, zur vergleichbaren Regelung des IFG). Dieses Interesse ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat wie andere Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnimmt und seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind (Gesetzesbegründung zum LIFG, S. 25 f.). Wann immer die informationspflichtige Stelle im Wirtschaftsverkehr auftritt, genießen ihre fiskalischen Interessen den Schutz des § 4 Abs. 1 Nr. 9 LIFG (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 283, zur vergleichbaren Regelung des IFG).

Die Landeshauptstadt Stuttgart nimmt mit dem Klinikum Stuttgart auch wie ein anderer Marktteilnehmer (z. B. andere Krankenhäuser) am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teil. Insoweit sind die wirtschaftlichen Informationen der Landeshauptstadt Stuttgart ebenso schutzwürdig wie die Privater. In den im Bericht der Kanzlei BRP Renaud und Partner detailliert geschilderten Projekten ist die Landeshauptstadt Stuttgart im Wirtschaftsverkehr aufgetreten. Ihre fiskalischen Interessen genießen daher den Schutz des § 4 Abs. 1 Nr. 9 LIFG. Im Rahmen der Teilnahme am Wirtschaftsleben hat die Landeshauptstadt Stuttgart zahlreiche Vereinbarungen abgeschlossen, z.B. zur Behandlung libyscher Kriegsversehrter oder zur Kooperation mit einem Krankenhaus in Kuwait. Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer Vereinbarungen, die in Zusammenhang mit den genannten Projekten geschlossen wurden. Aus den oben bereits geschilderten Umständen ist eine Veröffentlichung des Berichts für die Interessen der Landeshauptstadt Stuttgart im Wirtschaftsverkehr nachteilig. Es gibt bereits ein Streitverfahren mit einem Vertragspartner, weitere Streitverfahren sind zu erwarten. Die detaillierten Feststellungen im Bericht der Kanzlei BRP Renaud und Partner über das Zustandekommen und die Durchführung der Vereinbarungen führen zu einer gravierenden Verschlechterung der Verhandlungsposition der Landeshauptstadt Stuttgart in dem bzw. den Streitverfahren und in anderen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verhandlungen mit den Vertragspartnern bzw. sonstigen Dritten, die Zahlungen vom Klinikum Stuttgart erhalten haben.

d. Weiterer Ausschlussgrund ist § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG. Danach besteht der Informationsanspruch nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen auf das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse einer betroffenen Person an einer vertraulichen Behandlung bei ver-

traulich erhobenen oder übermittelten Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann.

Der Bericht der Kanzlei BRP Renaud und Partner enthält in großem Umfang Informationen, die von Mitarbeitern des Klinikums Stuttgart oder Dritten erhoben wurden. Unter anderem wurden dazu von der Kanzlei BRP Renaud und Partner im Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart Interviews mit zahlreichen Personen geführt. In diesen Interviews wurden von den befragten Personen Informationen übermittelt, die im Bericht verarbeitet wurden. Zum Teil enthalten diese Informationen auch Informationen über andere Personen (Mitarbeiter des Klinikums Stuttgart und/oder Dritte). Die Veröffentlichung des Berichts und die damit verbundene Bekanntgabe dieser Informationen kann für die betroffenen Personen nachteilige Auswirkungen haben, denn die Informationen befassen sich auch mit –zum Teil vielleicht strafrechtlich relevanten - Pflichtverletzungen dieser Personen.

e. Der Informationsanspruch ist weiter nach § 4 Abs. 2 LIFG ausgeschlossen. Die Regelung stellt klar, dass das LIFG die in anderen Gesetzen geregelten Berufs- und besonderen Amtsgeheimnisse unberührt lässt. Was nach anderen Vorschriften geheim gehalten werden muss, bleibt auch unter der Geltung des LIFG geheim (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009 – 7 C 22.08, juris Rn. 46, zur vergleichbaren Regelung des IFG). Enthält eine amtliche Information ein Berufsgeheimnis, wird dies durch § 4 Abs. 2 LIFG in den Rang eines öffentlichen Belangs gehoben, der vor dem Informationszugang nach dem LIFG schützt (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 232, zur vergleichbaren Regelung des IFG).

Zu den in § 4 Abs. 2 LIFG angesprochenen Berufsgeheimnissen gehört das anwaltliche Berufsgeheimnis nach § 43a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), wonach ein Rechtsanwalt hinsichtlich allem, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 233, zur vergleichbaren Regelung des IFG). Hiervon ausgenommen sind nach § 43a Abs. 2 Satz 3 LIFG ausschließlich Tatsachen, die entweder offenkundig sind oder keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Feststellungen im Bericht der Kanzlei BRP Renaud und Partner unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäß § 43a Abs.2 BRAO, denn die Inhalte im Bericht sind den Rechtsanwälten der Kanzlei BRP Renaud und Partner in Ausübung ihres Berufs bekannt geworden. Die Tatsachen sind nicht offenkundig. Es liegt auch kein Anhaltspunkt vor, dass die Tatsachen keiner Geheimhaltung bedürfen (vgl. auch VG Köln, 25.02.2016 – 13 K 3138/15, juris Rn. 35 ff.). Die Landeshauptstadt Stuttgart hat nicht auf die Verschwiegenheit verzichtet.

Darüber hinaus sind in dem Bericht auch anwaltliche Stellungnahmen anderer Rechtsanwälte zu verschiedenen Verträgen des Klinikums Stuttgart mit Dritten detailliert aufgeführt. Auch insoweit gilt das anwaltliche Berufsgeheimnis.

f. Neben den vorgenannten Ausschlussgründen ist der Informationsanspruch des Antragsstellers zum Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG aus mehreren Gründen ausgeschlossen.

aa. Nach § 5 Abs. 1 LIFG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten nur dann zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Gemäß § 5 Abs. 3 LIFG überwiegt das öffentliche Informationsinteresse nicht bei personenbezogenen Daten aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der Betroffenen im Zusammenhang stehen.

Vorliegend besteht bereits ein Ausschluss des Anspruchs nach § 5 Abs. 3 LIFG, weil das öffentliche Interesse am Informationszugang nicht überwiegen kann. Denn der Bericht, dessen Herausgabe verlangt wird, basiert auf Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der Betroffenen in Zusammenhang stehen. Dieser Bezug besteht für alle Personalakten im materiellen Sinn, geschützt sind deshalb sämtliche Informationen, die den in einem Dienst- oder Amtsverhältnis befindlichen Dritten betreffen (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 5 Rn. 71, zur vergleichbaren Regelung des IFG). Deshalb sind insbesondere Akten aus Disziplinarverfahren, Arbeitsgerichtsprozessen und Beamtenrechtsstreitigkeiten geschützt (Gesetzesbegründung zum LIFG, S. 28).

Der Bericht der Kanzlei BRP Renaud und Partner bildet ferner die Tatsachengrundlage für disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen. Der Bericht fasst die Unterlagen, die für diese Maßnahmen relevant sind, zusammen.

bb. Abgesehen davon führt auch die nach § 5 Abs. 1 LIFG vorzunehmende Abwägung zum Ergebnis, dass das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs nicht überwiegt. § 7 Abs. 1 Satz 2 LIFG schreibt vor, dass der Antrag begründet werden soll, wenn der Schutz personenbezogener Daten berührt ist. Hierauf wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 28.02.2017 hingewiesen und um Nachholung einer Begründung gebeten. Eine solche ist gleichwohl nicht erfolgt, weshalb die Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers ausfällt (OVG Münster, Urteil vom 16.06.2015 – 8 A 2429/14, juris Rn. 37; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 7 Rn. 29).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Antragsteller in seiner E-Mail vom 09.03.2017 darauf verzichtet, dass ihm die Namen der betroffenen Personen genannt, sondern diese im Bericht geschwärzt werden. Denn personenbezogene Daten sind nicht nur die Namen, sondern nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person. Selbst wenn die Namen geschwärzt würden, wären aus den sonstigen Anga-

ben im Bericht, beispielsweise deren Stellung im Klinikum Stuttgart, viele der genannten Personen noch bestimmbar.

2. Ansprüche nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) sowie § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) bestehen nicht. Weder enthält der Bericht Umweltinformationen i.S.d. § 23 Abs. 3 UVwG noch Informationen über Erzeugnisse nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch oder Verbraucherprodukte i.S.d. § 1 VIG, sodass der Anwendungsbereich beider Gesetze nicht eröffnet ist und Informationsansprüche auf dieser Grundlage somit ausscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Michael Föll
Erster Bürgermeister